Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

ALE Mittelfranken • Postfach 619 • 91511 Ansbach

TEAM 4
Oedenberger Straße 65
90491 Nürnberg

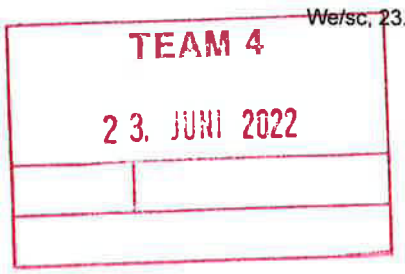

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
We/sc, 23.05.2022 und W/sc, 24.05.2022

Bitte bei Antwort angeben
A2-A7522-2307 und -2312

Name
Jochen Mahler

Telefon
0981 591-375

Ansbach, 20.06.2022

Flurneuordnung Mühlhausen III
Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Mühlhausen Nr. 20“ sowie 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Mühlhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Mühlhausen Nr. 20“ keine Bedenken. Des Weiteren werden in diesem Bereich keine Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft Mühlhausen III durchgeführt.

Um die Anfahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu gewährleisten und Streitfälle wegen Behinderung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Einfriedung zu vermeiden, wurde bereits in unserer Stellungnahme vom 16.09.2021 angeregt, sicherzustellen, dass das vorhandene Wegflurstück 1020, Gemarkung Mühlhausen, für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichend befahrbar bleibt. Mit der vorgesehenen Anlage eines Gras-Krautflur-Streifens entlang des Weges ist dies gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ingo Steinbrecher
Baudirektor

Philipp-Zorn-Straße 37
91522 Ansbach

Telefon 0981 591-0
Telefax 0981 591-600

poststelle@ale-mfr.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de/

BN POSITION

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

BN POSITION

INHALT

Einleitung 4

1. Ausgangslage 6
2. Unsere Zielsetzung: 50 Prozent Energieeinsparung und 100 Prozent Erneuerbare Energien 7
3. Künftige Photovoltaikleistung in Bayern 8
4. Vor- und Nachteile von Photovoltaik auf Dächern bzw. im Freiland 10

Vorteile von PV-Dachanlagen 10

Nachteile von PV-Dachanlagen 11

Vorteile von PV-Freiflächenanlagen 12

Nachteile von PV-Freiflächenanlagen 13

5. Kriterien und Forderungen des BUND Naturschutz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 14

5.1. Ausschlussgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 15

5.2. Planerische Steuerung durch kommunale Landschaftsplanung 15

5.3. Gestaltung und Pflege von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Hinblick auf die Biodiversität 16

5.4. Agri-Photovoltaik-Anlagen 20

5.5. Schwimmende Photovoltaik-Anlagen 20

EINLEITUNG

Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen, ist ein rascher Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz (BN) strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an.

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potenzial der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Für die auch im BN-Konzept dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich, eine strikte Vermeidung von Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik erforderlich unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“.

Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf den Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der Photovoltaik-Leistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

BN POSITION

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUR BN-POSITION UND EMPFEHLUNGEN FÜR STELLUNGNAHMEN VON ORTS- ODER KREISGRUPPEN DES BN

1. AUSGANGSLAGE

Die Freisetzung von Treibhausgasen führt zu einer dramatischen Erwärmung der Erdatmosphäre. Die menschengemachte Klimakrise bedroht existenziell die Zukunft der Menschheit, ebenso wie der anhaltende globale Verlust an Biodiversität, der durch die Klimakrise verschärft wird. Der BUND Naturschutz sieht es als seine Aufgabe, beiden Gefahren entschieden zu begegnen.

Um das in Paris 2015 völkerrechtlich und verbindlich vereinbarte Ziel, einen Temperaturanstieg von möglichst nur 1,5 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit zu erreichen, steht uns nur noch ein Restbudget an Treibhausgasen zur Verfügung. Es ist nicht möglich, die Einhaltung dieses Budgets auf entfernte Jahre oder Jahrzehnte zu vertagen. Die Freiheitsrechte der nach 2030 Lebenden dürfen nicht beschränkt werden, das heißt das Restbudget darf 2030 nicht aufgebraucht sein, wie das Bundesverfassungsgericht 2021 urteilte.

2. UNSERE ZIELSETZUNG: 50 PROZENT ENERGIEEINSPARUNG UND 100 PROZENT ERNEUERBARE ENERGIEN

Der BN strebt das Ziel „Bayern nahezu zu 100 Prozent erneuerbar“ bis spätestens 2040 an. Die Studie von LES & ZAE (2021) bestätigt, dass dies bei Nutzung aller Möglichkeiten mit den bestehenden Technologien erreichbar ist.

Um den globalen Temperaturanstieg einzudämmen, ist nicht nur der dynamische Ausbau der Erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) erforderlich. Auch Energieeffizienz und Energiesparen, sowie die Neuausrichtung unserer Lebensstile (Suffizienz) sind dringend notwendig, siehe BUND-Position Nr. 66 „Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung“ (2017). Der Gesamtbedarf an Energie muss in allen Bereichen halbiert und zudem möglichst naturverträglich erzeugt werden. Denn: Je geringer der Energiebedarf, um so weniger Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen müssen zugebaut werden. Das ist ambitioniert, aber noch erreichbar. **Aber der Stromverbrauch wird steigen, da Kohle, Öl und Gas durch Strom ersetzt werden müssen.**

Der zukünftige Bau von Windrädern und PV-Anlagen, den beiden wichtigen Säulen der Energiewende, muss sich am Ziel „100 Prozent Erneuerbare Energien“ in allen Sektoren (Strom, Wärme, Mobilität) orientieren, unter Beachtung der verschärften Ziele, die jüngst das Bundesverfassungsgericht angemahnt hat, also schon bis 2030.

3. KÜNFTIGE PHOTOVOLTAIKLEISTUNG IN BAYERN

Der BN geht auf der Basis der Berechnungen von 2021 (LES & ZAE Bayern) davon aus, dass für eine Stromerzeugung mit nahezu 100 Prozent Erneuerbaren Energien in Bayern eine installierte Leistung für die Windkraft von 32 Gigawatt (GW) und für Photovoltaik von 67 GW erforderlich ist, unter der Prämisse einer Energieeinsparung von 50 Prozent.

Nach den Berechnungen der vom BN beauftragten Institutionen (LES & ZAE, 2021) ergibt sich Folgendes:

Derzeit vorhanden sind lediglich 2,5 GW Windkraft und stattliche 13,35 GW Photovoltaik. Für die Energiewende in Bayern ist eine zwölf Mal so hohe Leistung bei Windkraftanlagen und eine fünf Mal so hohe Leistung bei PV-Anlagen notwendig. Dabei muss die Windkraft im Winter den größten Teil der Stromerzeugung übernehmen, da PV-Anlagen im Winter wesentlich weniger Strom erzeugen können.

Eine Untersuchung der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE 2021) im Auftrag des VBEW zum Flächenbedarf durch Erneuerbare Energien bestätigt, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren sechsmal schneller als bisher vorangehen müsse. Dies sei möglich, da es im Flächenland Bayern noch ein großes Potenzial für die Nutzung von Erneuerbaren Energien gäbe.

Der Flächenbedarf für die Photovoltaik in Bayern ist von vielen Faktoren abhängig wie technologischen Fortschritten, politischer und unternehmerischer Initiative sowie Leistung, Ausrichtung und Beschattung der Module. Entscheidend ist auch, wieviel PV-Leistung auf Dächern oder im Freiland realisierbar sind (derzeit 80 Prozent der PV-Anlagenleistung in Bayern auf Dächern und 20 Prozent im Freiland). Die Schätzungen für notwendige PV-Freiflächen reichen daher von 0,2 Prozent bis maximal 1 Prozent der Landesfläche (letzteres bei Umkehrung der aktuellen Leistungsverteilung Dach zu Freiland).

BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

4. VOR- UND NACHTEILE DER PHOTOVOLTAIK AUF DÄCHERN BZW. IM FREILAND

Während in den ersten Jahren nach Einführung des EEG PV-Dachanlagen (insbesondere auch auf landwirtschaftlichen Gebäuden) dominierten, ist derzeit eine Zunahme von PV-Freiflächenanlagen zu beobachten. Außerdem gibt es Planungen, die ohne die Absicherung durch das EEG realisiert werden sollen und zu denen Orts- und Kreisgruppen des BN Stellungnahmen abgeben. Zur generellen Einschätzung im Folgenden die wesentlichen Vor- bzw. Nachteile der beiden Formen der Photovoltaik.

VORTEILE VON PV-DACHANLAGEN:

- PV-Dachanlagen stellen keinen Eingriff in die Natur dar. Sie sind in bestehende bauliche Strukturen integrierbar. Für ihre Errichtung sind daher keine aufwändigen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.
- Sie haben keinen zusätzlichen Flächenbedarf, stehen nicht in Konkurrenz zu anderen Landnutzungen und haben keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.
- Es ist eine besonders „bürgernahe“ Erzeugung von Energie. Die Solarflächen auf dem Dach ermöglichen eine Eigennutzung der erzeugten Energie und können zu einer hohen Identifikation mit den Zielen der Energiewende führen.
- Es ist der dezentralste Einsatz Erneuerbarer Energien mit Speichermöglichkeiten im Haus.
- Technologische Fortentwicklungen lassen künftig weitere Potenziale im Bereich von Fassaden, Glasflächen und anderen vertikalen Baustrukturen erwarten.
- Das Potenzial der Dachflächen, aber auch aufgeständert auf Großparkplätzen (in Kombination mit Einzelbäumen) und anderen Einrichtungen der Infrastruktur wie Lärmschutzwällen ist bei weitem nicht ausgenutzt.
- Es ist die mit Abstand naturverträglichste Form der Energieerzeugung, die im Betrieb keine negativen Auswirkungen auf freilebende Tier- oder Pflanzenarten hat.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

NACHTEILE VON PV-DACHANLAGEN:

- Der Zubau von Solarflächen auf Dächern ist kurzfristig nur bedingt möglich, da diese eingebettet sind in Renovierungszyklen (bei Privathäusern oft gekoppelt mit Dachrenovierungen oder Dachdämmungen) und Nutzungskonzepte von Betrieben.
- Wohn- und Gewerbeimmobilien gehören oftmals vielen Einzeleigentümern. Millionen einzelner Hausbesitzer und Besitzer von Industrie- und Gewerbegebäuden müssen aufwändig informiert und vor allem motiviert werden. Die Ausbaugeschwindigkeit ist damit beschränkt und die Größe der Anlagen eingeschränkt.
- Verschattung durch Bäume oder angrenzende Gebäude, Belange des Denkmalschutzes, Dachausbauten mit Gauben und anderem vermindern die Stromerträge, ebenso eine ungünstige Ausrichtung oder ein ungünstiger Neigungswinkel der Dachflächen.
- Bauwillige werden durch administrative Hürden (Netzbetreiber, Finanzamt, Gewerbeamt) abgeschreckt. Der oft nötige Ausbau der Netze ist im Siedlungsbereich kostenintensiver und langwieriger. Bei mehrstöckigen Häusern können die notwendigen Gerüstkosten das ökonomische „Aus“ sein.
- Bei bestehenden Gewerbebauten sind die Dächer statisch knapp kalkuliert und daher oft für eine nachträgliche Montage nicht geeignet.
- Aufgrund der höheren Anlagenkosten sind die Erzeugungskosten meist doppelt so hoch wie bei PV-Freiflächenanlagen. Ohne einen nennenswerten Anteil Eigennutzung sind viele Anlagen damit nicht wirtschaftlich zu betreiben.

BN POSITION

VORTEILE VON PV-FREIFLÄCHENANLAGEN:

- Engagierte Betreiber, Bürgergenossenschaften, Stromversorger und Investoren können in kurzer Zeit auf großer Fläche leistungsstarke Anlagen errichten und so den dringend notwendigen Umfang erneuerbarer Energie erhöhen.
- PV-Freiflächenanlagen erzeugen Strom bezogen auf die Fläche sehr effizient. Auf 1 Hektar kann eine Leistung von etwa 1 Megawatt (MWh) installiert werden. Für eine Biogasanlage, die mit Mais beschickt wird, werden für den gleichen Ertrag rund. 50 Hektar Mais benötigt! PV-Freiflächenanlagen erzeugen Strom damit deutlich flächeneffizienter als zum Beispiel die Biogas-Verstromung auf der Basis „nachwachsender Rohstoffe“ wie Mais – und das zudem ohne Düngereinsatz und energieintensiven Transportverkehr.
- Der erzeugte Strom ist deutlich günstiger als der Strom aus Dachanlagen. Gegenüber kleineren Dachanlagen kann sich durchaus ein Faktor 2 ergeben.
- PV-Freiflächenanlagen können für landwirtschaftliche Betriebe ein attraktives und zusätzliches wirtschaftliches Standbein sein.
- Sie werden überwiegend im Mittelspannungsnetz angeschlossen und sind damit netzverträglicher als große Dachanlagen im Verteilnetz (Ortsnetz).
- Der Endverbraucher von Strom aus PV-Freiflächenanlagen beteiligt sich an den Netzentgelten, der Konzessionsabgabe an die Kommune und der EEG-Umlage.
- Die negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten sind bei PV-Freiflächenanlagen bei richtiger Standortwahl generell deutlich niedriger als zum Beispiel bei Biomasse-Maisflächen oder Wasserkraft.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind neben mehrjährigen Biogas-Blühflächen die einzige Form der Erzeugung erneuerbarer Energien, die bei richtiger Planung und Pflege eine Positivwirkung für freilebende Tier- und Pflanzenarten hat! Sie können damit wertvolle Trittsteine in der ausgeräumten Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

NACHTEILE VON PV-FREIFLÄCHENANLAGEN:

- PV-Freianlagen können die Flächenkonkurrenz Energiegewinnung versus Nahrungsmittelproduktion weiter verschärfen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist durch Siedlungs- und Gewerbegebiete, Verkehrsinfrastruktur oder zum Beispiel durch einen überzogenen Fleischkonsum bereits über die Maßen beansprucht.
- Sie können Treiber von Kauf- und Pachtpreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen mit negativen Auswirkungen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe sein und damit den Strukturwandel noch fördern.
- Sie sind neue technische Fremdkörper in der Agrarlandschaft und können je nach Lage und Größe Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

FAZIT

In der Gesamtwertung ist festzustellen, dass beide Erzeugungsarten die umweltfreundlichsten Erzeugungsformen erneuerbarer Energien überhaupt darstellen! Beide haben ihre Berechtigung. Der BN wird zu deren Stärkung in einem getrennten Papier energiepolitische Forderungen auf der Bundes- und Landesebene sowie an die bayerischen Kommunen stellen.

Die an sich umweltverträglichste Erzeugungsform PV auf Dächern hat den gravierenden Nachteil, dass sie nach derzeitigem Stand nicht umfassend und rechtzeitig den angesichts der Klimakrise erforderlichen Umstieg auf 100 Prozent Erneuerbare Energien gewährleisten kann.

Um einen jährlichen Zubau von mindestens 2,7 GW PV-Leistung pro Jahr in Bayern und damit die vollständig Erneuerbare Energieversorgung bis 2040 bzw. bis 2030 (BVerfG) erreichen zu können, ist ein dynamischer und volumenstarker Ausbau von PV-Freiflächenanlagen unverzichtbar.

Wenn Ausschlusskriterien bei der Standortwahl und eine gute naturschutzfachliche Pflege bzw. Gestaltung eingehalten werden, können PV-Freiflächenanlagen zudem einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten.

5. KRITERIEN UND FORDERUNGEN DES BUND NATURSCHUTZ FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Der stattfindende Klimawandel erfordert rasches Handeln. Andernfalls werden Trockenheit und Temperaturanstieg, verbunden mit Extremwetterlagen, den Zustand der Landnutzungs- und Ökosysteme in Bayern und weltweit dramatisch verändern. Absterbende Wälder, ausgetrocknete Feuchtgebiete, Dürreschäden in der Landwirtschaft oder anhaltend sinkendende Wasserstände im Boden und Grundwasser in den Trockenjahren 2018-2020 sind nur eine erste Warnung.

Für den raschen Zubau bei der Erzeugung Erneuerbarer Energien ist neben dem Ausbau der Windkraft ein dynamischer und volumenstarker Ausbau von PV-Freilandanlagen erforderlich. Der Ausbau von PV-Dachanlagen wird hier nur mittel- und langfristig und im Zuge von Sanierungszyklen der Gebäude ein größeres Volumen erreichen können.

Die dezentrale Form der Energieerzeugung mit PV-Freiflächenanlagen beansprucht Fläche und verändert das Landschaftsbild. Aber ohne sie droht eine klimatisch bedingte Veränderung des menschlichen Lebens und des Lanschaftsbildes sowie ein Kollaps des traditionellen Naturschutzes mit seinen bislang vertrauten Arten und Biotopen in einem um Potenzen höheren Ausmaß!

Es wird daher den BN-Kreis- und Ortsgruppen empfohlen, PV-Freiflächenanlagen zuzustimmen, wenn diese die nachfolgenden ökologischen Kriterien beachten.

5.1. AUSSCHLUSSGEBIETE FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

- Alle strengeren Schutzgebiete wie Nationalparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate Zone I und II, Nationale Naturmonumente, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile.
- Alle Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiet), ehemalige und aktuelle Wiesenbrütergebiete, gesetzlich geschützte Biotoptypen (wie zum Beispiel Moore und Feuchtgebiete), biotopkartierte Flächen und bestehende Kompensationsflächen (Ökoflächenkataster).
- Ackerstandorte mit Vorkommen von vom Aussterben bedrohten Arten wie Feldhamster oder seltenen Ackerwildkräutern; es sei denn, in den PV-Freiflächenanlagen werden hochspezifische Habitatbedingungen für diese Arten geschaffen.
- Waldflächen, extensives Dauergrünland (2-3 Schnittnutzung) insbesondere im Vertragsnaturschutz- oder Kulturlandschaftsprogramm und extensive Beweidungssysteme. Natürliche Seen und andere natürliche Gewässer sowie Flächen aktuell und potentiell dynamischer Lebensräume wie zum Beispiel Entwicklungsräume von Fließgewässern.
- Markante und exponierte Landschaftsübergänge und Hanglagen, landesweite landschaftliche Höhepunkte und regional bedeutende Sichtachsen.

In Landschaftsschutzgebieten sind in konfliktfreien oder -armen Bereichen nach Einzelfallprüfung, sofern das Schutzziel nachweislich nicht verletzt wird, Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglich. Kriterien können dabei die Anlagengröße, die Lage auf weit einsehbaren Hanglagen oder Kuppen, die Vorbelastung mit anderen technischen Anlagen oder die Vermeidung von Gebieten mit typischem Landschaftscharakter des Landschaftsschutzgebietes (zum Beispiel kleinstrukturierte Kulturlandschaft mit Hecken und Streuobstbeständen) sein. Für Landschaftsschutzgebiete in Naturparken sind Zonierungskonzepte zu entwickeln, um Konflikte mit den Schutzzielen zu vermeiden.

5.2. PLANERISCHE STEUERUNG DURCH KOMMUNALE LANDSCHAFTSPLANUNG

Im Gemeindegebiet soll unter Beachtung naturschutzfachlicher Ausschlusskriterien eine vorausschauende Suche und Einplanung geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen erfolgen (spezifische Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde; Vorrang- und Ausschlussbereiche im Flächennutzungsplan). Auf mögliche Bündelung von PV-Freiflächenanlagen längs Infrastruktur-Einrichtungen sowie Nutzung von Deponien oder anderer nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte geachtet werden. Die landwirtschaftlich hoch produktivsten Ackerböden des Gemeindegebietes sollten nicht für PV-Freiflächenanlagen verwendet werden. Die Planung sollte abgestimmt sein mit Fachplanungen des Naturschutzes, insbesondere für den Biotopverbund und die Renaturierung von Lebensräumen, sowie mit agrarstrukturellen Belangen.

Kommunen sollten zudem Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Hand von Bürgerenergiegesellschaften oder genossenschaftliche Anlagen besonders unterstützen.

BN POSITION

5.3. GESTALTUNG UND PFLEGE VON PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN IM HINBLICK AUF DIE BIODIVERSITÄT

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind temporäre, reversible und nicht-versiegelnde Eingriffe in die Landschaft, die bei guter Planung und Unterhalt positive Nebeneffekte für die Biodiversität aufweisen können. Dieses Potenzial ist in jeder PV-Freiflächenanlage zu nutzen.

Der Mehrwert für die Biodiversität besteht bei den Freiflächenanlagen im fehlenden Dünger- und Pestizideinsatz sowie einer deutlich verringerten Nutzungsintensität im Vergleich zur Ausgangssituation eines konventionellen Ackers oder von artenarmen Vielschnittwiesen. Diese Faktoren, fehlende Bodenbearbeitung, die seltenere Mahd bzw. Nutzungseingriffe oder eine extensive Beweidung mit Schafen können zu einer im Vergleich zur umliegenden, konventionell genutzten Agrar- bzw. Ackerlandschaft im Regelfall deutlich höheren Artenvielfalt führen – ohne dass dadurch die im Mittelpunkt stehende Energiegewinnung geschmälert wird. Die PV-Freiflächenanlagen können daher insbesondere in offenen, ausgeräumten Agrarlandschaften Bestandteile kommunaler Biotopverbund-Konzepte sein.

Anforderungen des BN für die Gestaltung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind daher:

- Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.
- Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.

Das Solarfeld Oberndorf, ein Biotop mit derzeit über 535 dokumentierten Tier- und Pflanzenarten

- Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (zum Beispiel Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 Prozent im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume zum Beispiel für Insekten).
- Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden ansonsten in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.
- Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (vor allem Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV pro Hektar nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.
- Da es sich bei PV-Freiflächenanlagen häufig um verstreute Einzelflächen handelt, ist die Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schaftransportern für einen kurzzeitigen Einsatz naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide. Der Anlagenbetreiber sollte sich an der Organisation solcher in vielen Naturschutzprojekten bewährten mobilen Beweidungsaktionen, die sinnvollerweise mit Hilfe des jeweiligen Landschaftspflegeverbandes organisiert werden können, beteiligen. Eine gute Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden, Naturschutzfachbehörden oder Wildlebensraumberatern bietet sich auch an für die Mahd mit Spezialmaschinen zwischen den Modulreihen oder Abtransport und nachhaltige Verwendung des Mahdgutes. Eine qualifizierte naturschutzfachliche Beratung hilft dem Anlagenbetreiber auch bei der Anlage zusätzlicher Lebensraumstrukturen wie Steinhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz.
- Bei der Planung der Anlage soll geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen sollten 10 Prozent der Modulfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände (zum Beispiel 5 – 6 Meter zwischen Modulreihen), um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.

BN POSITION

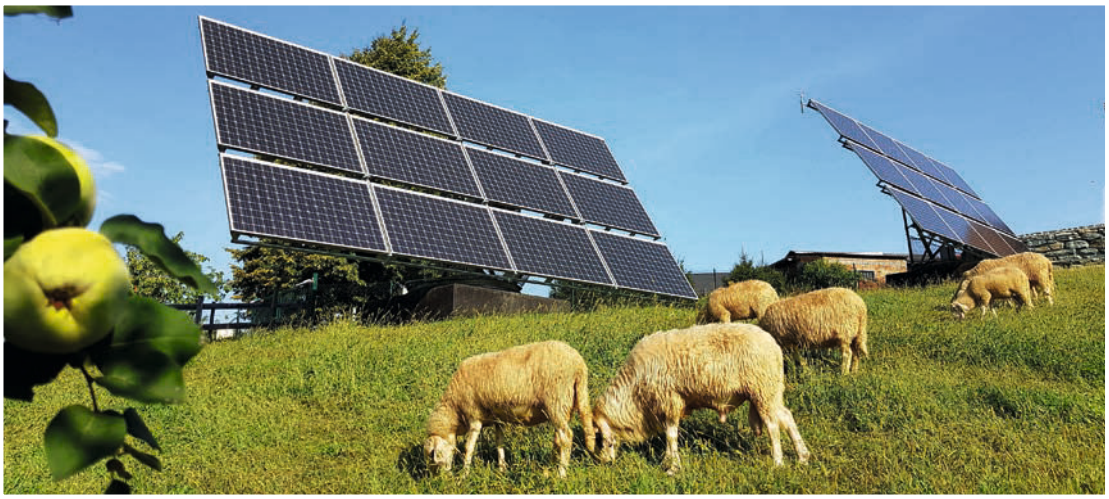

- Anlagen auf organischen oder anmoorigen Böden sollen mit einer Wiedervernässung der Flächen, gegebenenfalls im Verbund mit angrenzenden Flächen, verbunden werden. Bei der Anhebung des Grundwasserstands sind gegebenenfalls Anforderungen der Beweidung zu beachten.
- Bei der Modulanordnung in bewegtem oder reichhaltig strukturiertem Gelände sollte der Planer und Betreiber durch Angleichung an Landschaftsstrukturen eine optische Landschaftsanpassung fördern.
- Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 Zentimeter aufweist.
- Die Notwendigkeit einer Eingrünung durch Sträucher oder Bäume ist in jedem Einzelfall zu prüfen. In offenen Agrarlandschaften kann diese für Arten des Offenlandes wie Feldlerche oder Kiebitz negativ sein. Sofern diese sinnvoll ist (zum Beispiel Blendschutz an Autobahnen, Einbindung in engmaschiges Netz bestehender Hecken oder Gehölze im direkten Umfeld der Anlage), hat sie ausschließlich mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu erfolgen.
- Verzicht auf versiegelte Zufahrtswege oder Betriebsflächen, Bewirtschaftungswege mit wassergebundenen Decken; Erhalt von Erdwegen. Leitungen zur Anbindung an das Stromnetz sind als Erdkabel auszuführen.
- Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen muss möglich sein, zum Beispiel durch Aufständerung auf Metallhülsen bzw. Bodenschraubankern statt Betonsockeln.
- Bei Anlagen größer als 5 Hektar sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich (zum Beispiel Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf PV-Freiflächenanlagen oder die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EULE-Zertifizierung). Den Betreibern wird die Teilnahme an diesen Zertifizierungssystemen empfohlen, auch um die öffentliche Glaubwürdigkeit der Naturschutzpotenziale von PV-Freiflächenanlagen zu garantieren.

- Durch hinterlegte finanzielle Sicherheitsleistungen sind die oben genannten Pflegegrundsätze, gegebenenfalls das Monitoring oder das gewählte Zertifizierungsverfahren auch bei Betreiberwechsel zu gewährleisten.
- Positiv für die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen ist die frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und das Anstreben einer finanziellen Teilhabe der lokalen Bevölkerung.

Werden die oben genannten Ausschlussgebiete vermieden und diese Nutzungsvorgaben im Genehmigungsbescheid verbindlich festgelegt und eingehalten, spricht sich der BN dafür aus, derartige PV-Freiflächenanlagen in der Regel von der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht zu befreien. Voraussetzung ist, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich – bis hin zur Förderung bedrohter Arten – auf der Fläche selbst möglich ist, so dass keine zusätzlichen Ausgleichsbiotope erforderlich sind. Dies ist ein erheblicher Vorteil für den Anlagenbetreiber.

Sehr zu empfehlen ist, dass der Anlagenbetreiber bereits im Genehmigungsverfahren und für die „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ nach § 44 BNatSchG (saP) ein entsprechendes naturschutzfachliches Gestaltungs- und Pflegekonzept sowie eine Bilanzierung der damit verbundenen Unterhaltungskosten vorlegt. Bislang dominiert bei der Projektierung von PV-Freiflächenanlagen das Kriterium Energieausbeute aus den Modulen. Weitere Faktoren, wie zum Beispiel die Dauerkosten der Pflege, nachhaltige Nutzung des Mähguts und Wartung sollte aber bei der Planung ebenfalls einkalkuliert werden – damit diese später auch umgesetzt werden können. Im Planungsverfahren sollten auch – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – bereits die Verteilung der Solarmodule bzw. ihre Aufständerung dargelegt werden. Nur so ist der für das ökologische Aufwertungspotenzial wichtige, wenn möglich weite Abstand der Modulreihen für den BN beurteilbar.

Die genannten Vorgaben des BN gelten nicht nur für Neuanlagen von PV-Freiflächenanlagen, sondern können auch der Optimierung der bestehenden Anlagen dienen. Diese Chancen wurden bei den bisher realisierten Anlagen nicht ausreichend genutzt. Aktuell dürfte der Großteil der bayerischen Anlagen aus naturschutzfachlicher Sicht noch erhebliche ungenutzte Naturschutzpotenziale haben. Eine nachträgliche ökologische Aufwertung bestehender Anlagen ist nicht leicht durchsetzbar, da die Anlagen gültige Genehmigungen haben und eine ökologische Auswertung mit neuem Engagement und neuen Expertisen verbunden ist. Bei interessierten Betreibern und bei Bürgersolaranlagen können dennoch solche Anregungen zum Erfolg führen, da die Doppelfunktion Energieerzeugung und Artenschutz für die Akzeptanz von PV-Freiflächenanlagen eine besondere Bedeutung hat!

5.4. AGRI-PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

„Agri-PV-Anlagen“ können sowohl Strom erzeugen als auch agrarische Nutzungen ermöglichen. Es gibt derzeit zwei Varianten:

- Die Paneele werden in einer Durchfahrtshöhe von 4 Metern montiert, so dass Traktoren oder andere Maschinen darunter fahren können.
- Die Paneele werden senkrecht montiert, so dass das Licht von beiden Seiten (von Osten und Westen) genutzt wird bzw. sind bei Bedarf hochklappbar.

Die Anlagen befinden sich in Bayern derzeit erst im Anfangsstadium oder beschränken sich noch auf kleine Versuchsflächen. Weltweit verzeichnet die Agri-PV aber eine Zunahme. Ihr Potenzial soll auch in Deutschland über die im EEG 2021 verankerte Innovationsausschreibung nun stärker gefördert werden. Die Agri-PV bietet im Sinne einer „Doppelernte“ die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und einer Photovoltaik-Nutzung – auch wenn deren energetischer Ertrag noch unter herkömmlich ausgerichteten Modulen liegt. Photovoltaik und Photosynthese konkurrieren nicht mehr miteinander, sondern ergänzen sich. Sonderkulturen, wie zum Beispiel Beerensträucher, gedeihen gut bei verringerter Sonneneinstrahlung.

Die Möglichkeit der Beschattung kann in Zeiten der Klimakrise ein zunehmender Vorteil sein. Aus energetischer Sicht ist die Vermeidung von Mittagsspitzen zugunsten höherer Erträge morgens und abends von Vorteil.

Der Nachteil von Agri-PV-Anlagen ist, dass dann eine durchaus intensive landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulen stattfinden kann, was die oben genannten Positiveffekte der herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen für die Biodiversität weitgehend beseitigt. Sinnvoll wären bei solchen Anlagen daher eine ökologische Landbewirtschaftung oder extensive Nutzungsformen wie blütenreiches Grünland. Die für herkömmliche PV-Freiflächenanlagen eingangs genannten Ausschlusskriterien des BN gelten daher auch für Agri-PV-Anlagen. Der zentrale Vorteil von Agri-PV-Anlagen ist eine bessere Vermeidung der innerlandwirtschaftlichen Flächenkonkurrenz und eine möglicherweise optimale Kombination von Erzeugung erneuerbarer Energie und landwirtschaftlicher Nutzung! Die Erprobung, Förderung, Forschung und gesellschaftliche Diskussion zu den Potenzialen von Agri-PV-Anlagen sollten daher intensiviert werden.

5.5. SCHWIMMENDE PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

In Bayern werden – obwohl die Potenziale der PV bei weitem weder auf Dach noch im Freiland ausgeschöpft sind – allererste Anlagen geplant bzw. betrieben, bei denen die Solarmodule auf der Wasseroberfläche schwimmen. Bislang gibt es neben einer Reihe technischer Fragen (Verankerung, Windanfälligkeit) dieser vor allem in China eingesetzten PV-Form keine belastbaren Untersuchungen, geschweige denn Langzeitstudien, zu – wahrscheinlich negativen – Auswirkungen auf den Wasserkörper, die Wassertemperatur, die Gewässerökologie, Wasservegetation sowie die Unterwasserflora und -fauna (zum Beispiel Beschattung), oder auf Wasservögel (Störung Brutvorkommen, Mauser- und Durchzugsgebiete). Während in Bayern natürliche Gewässer und Seen als Vorranggebiete des Naturschutzes und der menschlichen Erholung für derartige Anlagen ausscheiden, kann es Einzelfälle geben, wo Abbaufirmen einen kleinen Teil eines artenarmen Baggersees für ihre danebenliegenden, energieträchtigen Aufbereitungs- und Trennanlagen sinnvoll verwenden können.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Auswahl verwendeter Quellen:

BUND (2017): Konzept für eine zukunftsfähige Energieversorgung. BUND-Position Nr. 66. 42 S., Berlin. Siehe: www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/zukunftsfaehige_energieversorgung_position.pdf

Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 24.3.2021 zu Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz. www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html

Fachzentrum für Energie & Landtechnik (2021): Triesdorfer Biodiversitätsstrategie „Biodiversität auf Photovoltaik – Freiflächenanlagen". PPT-Vortrag. Siehe: www.triesdorf.de/energie-umwelt/triesdorfer-biodiversitaetsstrategie.html

Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) e.V. (2021): Flächenbedarf durch Erneuerbare Energien in Bayern 2021 (Ist) und 2050 (Potenziell). Studie im Auftrag von VBEW.

Geise, U. et al. (2021): Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Offenlandlebensräumen und Artenschutz innerhalb von Photovoltaik – Freiflächenanlagen. Endbericht PLÖG GbR des BN-Glücksspiraleprojektes, 50 S., Prosselsheim.

Lehrstuhl für Energiesysteme der Technischen Universität München (LES) & Bayerisches Zentrum für Angewandte Energieforschung (ZAE Bayern) (2021): 100 % erneuerbare Energien für Bayern. Potenziale und Strukturen einer Vollversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität. Studie im Auftrag des BUND Naturschutz, 71 S., München. Entwurfsfassung Stand März 2021.

Regionalwerke GmbH & Co. KG & et al. (2021): Endbericht EULE - Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende, am Beispiel von Solarfeldern. Auftraggeber: Deutsche Bundesstiftung Umwelt.

Fortschreibung dieser Position:

Diese BN-Position schreibt die frühere Position (Beschluss des BN-Landesbeirates vom 28.11.2009) fort und beruht auf Beratungen bzw. Beschlüssen der BN-Landesarbeitskreise Energie und Klima, Landwirtschaft und Artenschutz sowie der Zuarbeit durch die entsprechenden Fachreferate des Landesverbandes. Sie wurde vom BN-Landesvorstand am 14.6.2021 und vom BN-Landesbeirat am 26.6.2021 jeweils einstimmig beschlossen.

Vor dem Hintergrund einer dynamischen Entwicklung der Photovoltaik und absehbaren neuen Technologien soll diese Position nach drei Jahren überprüft und an ggf. erreichte Fortschritte angepasst werden.

BN-Landesfachgeschäftsstelle München
Pettenkofer Str. 10a, 80336 München. Juni 2021.

FÜR RÜCKFRAGEN

BUND Naturschutz in Bayern e.V.,
Landesfachgeschäftsstelle München

Michael Remy, Referent Energie und Klimaschutz
Tel. 089 / 54829863
michael.remy@bund-naturschutz.de

www.bund-naturschutz.de/themen/energie

Bitte abtrennen, ausfüllen und im Kuvert verschicken.

Ja, ich will Mitglied werden im BUND Naturschutz.“

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Zentrale Mitgliederverwaltung
Dr.-Johann-Maier-Straße 4
93049 Regensburg

HELFEN SIE HELFEN!

Je mehr Menschen Mitglied im BN sind, desto wirkungsvoller können wir uns für Natur und Umwelt einsetzen. Gemeinsam stellen wir uns schützend vor die Kleinode und Schätze unserer Tier- und Pflanzenwelt, vor bedrohte Lebensräume und Landschaften – bayernweit und direkt bei Ihnen vor Ort. Wir finanzieren unseren Einsatz nur mit Hilfe von Mitgliedern und Förderern.

Auch Sie können helfen:
Werden Sie Mitglied!

BN POSITION

Photovoltaikanlage auf der eingehausten A3 bei Goldbach

IMPRESSUM

Herausgeber:
BUND für Umwelt und Naturschutz in Bayern e.V.
Dr.-Johann-Maier-Straße 4
93049 Regensburg
Tel. 09 41/2 97 20 0
Fax 09 41/2 97 20 30
info@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Konzept und Redaktion:
Prof. Dr. Kai Frobel, Michael Remy, Luise Frank

Verantwortlich: Martin Geilhufe, Landesbeauftragter

Text:
BN-Arbeitskreis Energie und Klima

Gestaltung: JANDA+ROSCHER, Die WerbeBotschafter

Druck und Verlag: COS Druck

Bilder: BN Archiv: Thomas Klatt, Klaus Leidorf, Kai Frobel
Verwaltung für ländliche Entwicklung: Andreas Engl
stock.adobe.com: danielschoenen, Zstock, Eyematrix, rbkelle, jerome berquez, PinkBadger
Andreas Engl, Erzeugergemeinschaft für Energie in Bayern eG, Solites

Ja, ich will mich für den Natur- und Umweltschutz einsetzen...

...und erkläre hiermit meinen Beitritt zum BUND Naturschutz in Bayern e.V.

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Name | Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ/Wohnort

Telefon | E-Mail

Beruf oder Schule, Verein, Firma | Geburtsdatum

Datum | Unterschrift (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten)

Jahresbeitrag

- ☐ Einzelmitgliedschaft ab € 48,00
- ☐ Familien ab € 60,00 (mit Jugendlichen bis einschl. 21 Jahren)
- ☐ Personen mit geringem Einkommen ab € 22,00 (Selbsteinschätzung, auf Antrag)
- ☐ Senioren-(Ehe-)Paare mit geringem Einkommen ab € 30,00 (Selbsteinschätzung, auf Antrag)
- ☐ Jugendliche, Studenten, Schüler, Lehrlinge, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst und Vergleichbare (ermäßigt) ab € 22,00
- ☐ Schulen, Vereine, Firmen ab € 70,00
- ☐ Ich unterstütze den BN freiwillig zusätzlich mit einem Betrag von jährlich

☐ 15,- ☐ 30,- ☐ 50,- _____ ,- Euro

Bei Familienmitgliedschaft bitte ausfüllen:

(mit Jugendlichen bis einschl. 21 Jahren)

Name des Ehepartners | Geburtsdatum

Name des 1. Kindes | Geburtsdatum

Name des 2. Kindes | Geburtsdatum

Name des 3. Kindes | Geburtsdatum

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom BUND Naturschutz in Bayern e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __

IBAN (Ihre IBAN finden Sie auf Ihrem Kontoauszug, falls Sie diesen nicht zur Hand haben, bitte nachstehend Konto-Nr. und BLZ angeben)

Konto-Nr. | BLZ

Datum | Unterschrift

Geworben? Ja, von:

Name | Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ/Wohnort

E-Mail

Mitgliedsnummer

- ☐ Ich möchte eine Werbeprämie. Infos unter www.bund-naturschutz.de/praemien und bei jeder BN-Kreisgruppe.
- ☐ Ich möchte keine Prämie, verwenden Sie den Betrag für den Naturschutz.

Ihre persönlichen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke elektronisch erfasst und – gegebenenfalls durch Beauftragte des Bundes Naturschutz e.V. – auch zu vereinsbezogenen Informations- und Werbezwecken verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

Bitte in Blockschrift ausfüllen! Die Mitgliedschaft können Sie jederzeit zum Ende des Beitragsjahres kündigen. Gläubiger-Id.-Nr.: DE52 0010 0000 2840 19 BN Position Photovoltaik-Anlagen 2021

Kreisgruppe
Höchstadt-Herzogenaurach

BUND Naturschutz - KG Höchstadt-Herzogenaurach, Schulstr. 2A, 91341 Röttenbach

Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a.d.A.
Gemeinde Mühlhausen
Bauverwaltung/Baurecht
z.H. Herrn Bastian Höveler
Bahnhofstraße 18
91315 Höchstadt a. d. Aisch
per E-Mail an bastian.hoeveler@vg-hoechstadt.de

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht:	
Bearbeiter:	Telefon:	Datum:
Helmut König	09195 / 993164	22.07.2022

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur
- 12. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan und
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 20
für den „Bürgerenergiesolarpark Mühlhausen“

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als anerkannter Naturschutzverband erlauben wir uns nachfolgende Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abzugeben.

Der Bund Naturschutz (BN) befürwortet die Realisierung der PV-Freiflächenanlage.

Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen, ist ein rascher Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik (PV)-Anlagen – auf dem Dach aber auch im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung.

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen, da sie geringste Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild haben. Das Potenzial der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten. Die Umweltverbände BN Kreisgruppe Höchstadt-Herzogenaurach und Erlangen haben gemeinsam mit der Kreisgruppe des Landesverbands für Vogelschutz (LBV) und dem Energiewende ER(H)langen e.V. einen Kriterienkatalog für PV-FFA erstellt, der auf dem BN-Positionspapier Photovoltaik-Anlagen und der Triesdorfer Biodiversitäts-Strategie

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Höchstadt-Herzogenaurach

Helmut König
1. Vorsitzender

Tel. 09195 / 993 164
helmut.koenig@bund.net

Geschäftsstelle

Schulstraße 2A
91341 Röttenbach
Tel. 0176 2431 9524
AB: 09195 / 997 189
E-Mail: hoechstadt-herzogenaurach@bn.de

Andrea Wahl
Geschäftsführerin

Vorstand Kreisgruppe

Helmut König
Manfred Ludwig
Marlis Liepelt
Elke Eisenack
Gerhard Häfner
Hartmut Strunz
Dr. Thomas Franke
Harald Schott
Dr. Horst Eisenack
Alfons Zimmermann
Christoph Reuß

Bankverbindung

Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN: DE26**76350000430**0085**81**
BIC: BYLADEM1HOS

basiert. Dabei sind die dort genannten Forderungen nach Ausschlussgebieten, nach der Gestaltung und Pflege weitestgehend erfüllt.

Aufgrund der Flächengröße und der steigenden Temperaturen durch den Klimawandel würden wir das Monitoring um weitere 5-Jahresperioden erweitern.

Folgende Punkte müssen noch erwähnt werden

Der aktuelle **Flächennutzungs- und Landschaftsplan**, erstellt 1999 ist bereits 23 Jahre alt und wohl nicht mehr auf dem neuesten Stand. Durch die Pläne wird generell für einen Zeitraum von ca. 10 bis 15 Jahren bestimmt, welche Gemeindeflächen zu welchem Zweck genutzt werden. Noch antiquierter ist die **Biotopkartierung**, deren Daten aus dem Jahr 1985 stammen. Beide sollten dringend von der Gemeinde bzw. vom Landesamt für Umwelt erneuert werden.

Die **externe Ausgleichsfläche** (CEF-Maßnahme 1, Lerchenfenster) mit 3,5 ha ist nur ausreichend wenn die Maßnahme zur Entwicklung und Erhaltung von Blühstreifen tatsächlich zum Einsatz kommt.

PV-FFA in WKA-Vorbehaltsgebieten

Wir gehen davon aus, dass die PV-Anlage trotz Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen hier genehmigt wird. Es wäre absolut unverständlich, da wir Erneuerbare Energien dringend brauchen, kein weiteres Windrad im näheren Umfeld des Planungsgebietes errichtet werden kann und der Zugang nicht verbaut ist, wenn ein weiterer Flächenbedarf notwendig wäre.

Der BN begrüßt die Konzentration von PV-FFA in Windvorbehaltsflächen, da wir generell PV-FFA vorzugsweise in bereits vorbelasteten Bereichen, wie es bestehende Windenergieanlagen darstellen, realisiert haben möchten. Außerdem ermöglicht die Kombination und Konzentration Erneuerbarer Energien an einem Standort die zukünftige Erweiterung um Speichermöglichkeiten bei Strom-Überproduktion z.B. durch die Erzeugung von Wasserstoff mittels eines Elektrolyseurs erheblich.

Mit freundlichen Grüßen

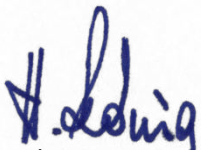

Helmut König
1. Vorsitzender

Anhang
Vorschlag_PV-Freiflächen-Kriterienkatalog_final.pdf
BN_Position_PV_12-2021.pdf

Vorschlag eines Kriterienkataloges für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen

Erstellt von:
Energiewende ER(H)langen e.V.,
BUND Naturschutz in Bayern e.V. (KG Erlangen & KG Höchstadt-Herzogenaurach) und
Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV), KG Erlangen/Höchstadt

A) Empfehlungen zur Steigerung der Akzeptanz

Die Betreibergesellschaft soll ihren Sitz dauerhaft in [GEMEINDENAME], der Stadt Erlangen oder im Landkreis Erlangen-Höchstadt haben.

Den Bürger*innen aus [GEMEINDENAME] und falls erforderlich aus den Nachbargemeinden ist eine Beteiligung an der Betreibergesellschaft zu ermöglichen.

Die Gemeinde ist unter Nutzung des § 6 im EEG 2021 mit x Prozent an den Erträgen der jeweiligen Anlage zu beteiligen (aktuell max. 0,2 ct/kWh möglich).

B) Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Belangen des Natur-, Arten- und Vogelschutzes

Vorhandene Biotop- und Gehölzbestände z.B. Hecken, Bäume oder weitere Landschaftselemente sind als bedeutende Habitatstrukturen zu erhalten und zu integrieren.

Die Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu begrenzen. Wege dürfen nur als Schotterrasen oder in wassergebundener Ausführung errichtet werden.

Die Fläche ist entweder im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs als Agri-PV-Anlage multifunktional parallel auch landwirtschaftlich zu nutzen (Anbau oder Tierhaltung) oder zur naturschutzfachlichen Optimierung als artenreiches, extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen. Bei letzterem sollte eine Aufwertung der Fläche gemäß der Triesdorfer Biodiversitäts-Strategie[1] sowie dem Positionspapier des BUND Naturschutz in Bayern e.V. für PV-Anlagen[2] erfolgen.

Es ist eine fachgerechte Planung unter Berücksichtigung aller Umweltaspekte, inklusive des Artenschutzes durchzuführen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorzulegen. Einzelne Abweichungen von den Anforderungen sind fachlich zu begründen.

Bei der Genehmigung sind Auflagen zu erlassen, so dass bei Einstellung des Betriebs der Anlage alle Anlagenteile incl. der Fundamente zurückzubauen sind.

---

[1] https://www.triesdorf.de/fileadmin/user_upload/Kriterienkatalog.pdf

[2] https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Energiewende/Erneuerbare_Energien/BN-Position-Photovoltaik.pdf

C) Suchkriterien für geeignete Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)

Vorzugsweise sollten PV-FFA auf folgenden Flächen errichtet werden:

- Altdeponien
- Flächen entlang von Autobahnen (ggf. auch als Erweiterung bestehender Anlagen auf einen Korridor von 200 m)
- Flächen entlang anderer viel befahrener Straßen
- nahe Waldrandkulissen (zur Vermeidung von Konflikten mit gefährdeten Wiesen- bzw. Bodenbrütern wie der Feldlerche)
- neben Gebieten die bereits durch Stör- und Zerschneidungswirkungen deutlich vorbelastet und somit in ihren Funktionen für den Naturhaushalt stark eingeschränkt sind (bspw. Gewerbe- und Industriegebiete, Fußballplätze, stark zersiedelte Bereiche, ...)
- Grenzertragsflächen, soweit diese nicht von besonderer Artenschutzfunktion sind (inkl. hoch bedrohter Ackerbegleitflora)

Hinweise:

Dort wo großräumig zusammenhängenden Verkehrsbegleitflächen (z. B. größeren besonnten mageren Böschungen an Straßen, Bahnlinien oder Schifffahrtskanälen) besondere Bedeutung als Lebensraum (z. B. der Zauneidechse) und für den Habitatverbund in ansonsten strukturarmen Landschaftsräumen zukommt, müssen ausreichend besonnte Teilbereich von PV-FFA frei gehalten werden und Modulfeldern durch ausreichend große, besiedelbare Trittstein-Abschnitte unterbrochen sein.

D) Ausschlusskriterien

Eine Anlage in folgenden Bereichen ist in aller Regel aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen:

- Naturschutzgebiete (NSG)
- FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete)
- Wiesenbrütergebiete
- Feldbrüterkulisse Kiebitz, z. B. (wechsel-)feuchte Ackerlagen in Kiebitz-Lebensräumen
- Wälder
- naturnahe Feuchtgebiete
- auf Äckern mit besonderer Ackerbegleitflora
- auf besonders fruchtbaren Ackerböden

Max Wehner

Von: Möhring Philipp <philipp.moehring@erlangen-hoechstadt.de>
Gesendet: Freitag, 10. Juni 2022 09:31
An: Maurer Regina
Betreff: Stellungnahme: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 "Bürgerenergiepark Mühlhausen - Solarpark"

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 "Bürgerenergiepark Mühlhausen - Solarpark" des Marktes Mühlhausen

Sehr geehrte Frau Maurer,

für unsere Stellungnahme zum o. g. Vorgang wurden die uns vorliegenden Unterlagen eingesehen und bewertet.

Die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich des Ortsteils Mühlhausen innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ beantragt.

Der Geltungsbereich liegt nordwestlich vom Ort Mühlhausen und umfasst die Flurstücke mit den Fl.Nrn. 1013, 1015, 1016, 1020 (Flur-weg) 1028, 1029 (Flurweg), 1030, 1031 und 1032, in der Gemarkung Mühlhausen. Dieser befindet sich in keinem direkten räumlichen Zusammenhang mit einem Trinkwasserschutzgebiet.

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
Der Umweltschutzbericht berührt lediglich in den Punkten 4.1. (Mensch) und 4.4. (Wasser) die Belange des Staatlichen Gesundheitsamtes Erlangen-Höchstadt. Diesbezüglich sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Ob darüber hinaus mit Umweltauswirkungen zu rechnen ist, kann unsererseits nicht beurteilt werden.

Anmerkung: Diese Stellungnahme läuft intern unter der Vorgangs-ID: 57201000529982.
Bitte geben Sie diese Vorgangs-ID stets bei weiterem Schriftwechsel an.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Möhring

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Staatliches Gesundheitsamt
SG 73 - Hygiene und Infektionsschutz
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Telefon 09131 / 803 - 2309
Telefax 09131 / 803 - 492309
philipp.moehring@erlangen-hoechstadt.de
www.erlangen-hoechstadt.de

Folgende Mailanhänge werden aus Sicherheitsgründen geblockt:
https://www.erlangen-hoechstadt.de/geblockte-Inhalte

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.erlangen-hoechstadt.de/meta/datenschutz/

50 JAHRE Erlangen-Höchstadt 1972 – 2022

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT
DIENSTSTELLE HÖCHSTADT A. D. AISCH

Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

TEAM 4
Oedenberger Str. 65
90491 Nürnberg

Bauamt II
Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese
Ansprechpartner(in): Regina Mauerer
Am besten erreichbar: zu den allgemeinen Öffnungszeiten
Zimmer: 10
Telefon: 09193 20- 2128
Telefax: 09193 20-492128
E-Mail: regina.mauerer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 62.2/6102/143/20

Höchstadt, 04.08.2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 „Bürgerenergiepark Mühlhausen – Solarpark“ des Marktes Mühlhausen; Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlagen:
Planunterlagen i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung:

I. Formelle Anforderungen

Gemäß §1a Abs. 5 Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden. In der Begründung ist näher darauf einzugehen.

Des Weiteren wird nochmals gebeten, in der Begründung auf Seite 5 bei der Benennung der Grundstücke für betroffene Teilflächen auch anzugeben, dass es sich um Teilflächen handelt. Der Rechtsstand der angegebenen Rechtsgrundlagen ist zu aktualisieren.

Im Umweltbericht wurde versehentlich beim Schutzgut Mensch Dechelbach anstatt Decheldorf angegeben.

Wie bereits mit Herrn Höveler besprochen, wurde die Bekanntmachung nicht korrekt durchgeführt. Auf § 214 BauGB wird hingewiesen.

II. Umweltamt

im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Energiebedarf immer mehr aus erneuerbaren Quellen zu decken, wird der Ansatz zur Doppelnutzung, also der effektiven Ausnutzung der Fläche im Umkreis der bestehenden Windkraftanlagen für Zwecke der Photovoltaik sehr begrüßt. Es wurde sehr gut dargelegt, dass damit die Ausnutzung des Gebietes für die vorrangige Windkraftnutzung nicht beeinträchtigt wird.

III. Gesundheitsamt

Die Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ist als Anlage beigefügt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Kraus
Abteilungsleiter

50 JAHRE Erlangen-Höchstadt 1972 – 2022

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT
DIENSTSTELLE HÖCHSTADT A. D. AISCH

Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

TEAM 4
Oedenberger Str. 65
90491 Nürnberg

Bauamt II
Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese
Ansprechpartner(in): Regina Mauerer
Am besten erreichbar: zu den allgemeinen Öffnungszeiten
Zimmer: 10
Telefon: 09193 20- 2128
Telefax: 09193 20-492128
E-Mail: regina.mauerer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 62.2/6100/143/12. Änd.

Höchstadt, 04.08.2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Mühlhausen; Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlagen:
Planunterlagen i.R.
Stellungnahmen des Staatl. Gesundheitsamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zur vorgelegten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

I. Formelle Anforderungen

Gemäß § 1a Abs. 5 Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden. Die Begründung ist diesbezüglich zu ergänzen.

Wie bereits mit Herrn Höveler besprochen, wurde die Bekanntmachung nicht korrekt durchgeführt. Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit wird auf § 214 BauGB hingewiesen.

Des Weiteren wird nochmals gebeten, in der Begründung auf Seite 5 bei der Benennung der Grundstücke für betroffene Teilflächen auch anzugeben, dass es sich um Teilflächen handelt. Der Rechtsstand der angegebenen Rechtsgrundlagen ist zu aktualisieren.

Im Umweltbericht wurde versehentlich beim Schutzgut Mensch Dechelbach anstatt Decheldorf angegeben.

II. Kreisbaumeister

an sich ist m.E. die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht angeschlossen, nicht auf einer vorbelasteten Fläche und soll auf eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche errichtet werden.

Das ist zu mindestens zu kommentieren.

III. Umweltamt

im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Energiebedarf immer mehr aus erneuerbaren Quellen zu decken, wird der Ansatz zur Doppelnutzung, also der effektiven Ausnutzung der Fläche im Umkreis der bestehenden Windkraftanlagen für Zwecke der Photovoltaik sehr begrüßt. Es wurde sehr gut dargelegt, dass damit die Ausnutzung des Gebietes für die vorrangige Windkraftnutzung nicht beeinträchtigt wird.

IV. Gesundheitsamt

Die Stellungnahmen des Staatl. Gesundheitsamtes sowie des Fachbereiches Naturschutz sind als Anlage beigefügt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Kraus
Abteilungsleiter

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 25 20 | 91013 Erlangen

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
SG 62.2 - Bauamt II
Frau Mauerer

Im H a u s e

Staatliches Gesundheitsamt

Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Arcaden, Neuer Markt, Busbahnhof, Hauptbahnhof
Ansprechpartner/in: Philipp Möhring
Am besten erreichbar: Mo.-Do. 7-16 Uhr / Fr. 7-12 Uhr
Ebene 2 - Raum 2.03 (roter Flügel)
Telefon: 09131 803-2309
Telefax: 09131 803-492309
E-Mail: philipp.moehring@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: **57201000231116 / 7883**
Ihr Zeichen: **Mail v. 06.08.2021**

Erlangen, 09.08.2021

12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Mühlhausen"

Sehr geehrte Frau Mauerer,

für unsere Stellungnahme zum o. g. Vorgang wurden die uns vorliegenden Unterlagen eingesehen.

Nach unserem Kenntnisstand befinden sich keine Schutzgebiete des Wasserrechts im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet, Altlasten in diesem Bereich sind uns derzeit nicht bekannt.

Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen unsererseits keine Einwände gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Mühlhausen".

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
Es liegen uns über das Areal derzeit keine weiteren Erkenntnisse über die im Umweltbericht zu behandelnden Schutzgüter vor.

Unsere Belange betreffend sind zu den üblichen Maßnahmen keine weiteren Prüfungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Zink

Mauerer Regina

Von: Möhring Philipp
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2022 12:09
An: Mauerer Regina
Betreff: Stellungnahme: 12. Änderung des FLNP des Marktes Mühlhausen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Mühlhausen

Sehr geehrte Frau Mauerer,

für unsere Stellungnahme zum o. g. Vorgang wurden die uns vorliegenden Unterlagen eingesehen und bewertet.

Die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich des Ortsteils Mühlhausen innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes" beantragt.

Der Geltungsbereich liegt nordwestlich vom Ort Mühlhausen und umfasst die Flurstücke mit den Fl.Nrn. 1013, 1015, 1016, 1020 (Flur-weg) 1028, 1029 (Flurweg), 1030, 1031 und 1032, in der Gemarkung Mühlhausen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 09.08.2022.

Anmerkung: Diese Stellungnahme läuft intern unter der Vorgangs-ID: 57201000529971.
Bitte geben Sie diese Vorgangs-ID stets bei weiterem Schriftwechsel an.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Möhring

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Staatliches Gesundheitsamt
SG 73 - Hygiene und Infektionsschutz
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Telefon 09131 / 803 - 2309
Telefax 09131 / 803 - 492309
philipp.moehring@erlangen-hoechstadt.de
www.erlangen-hoechstadt.de

Folgende Mailanhänge werden aus Sicherheitsgründen geblockt:
https://www.erlangen-hoechstadt.de/geblockte-Inhalte

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

Per Fax 0911 39 35 7-99

TEAM 4
90491 Nürnberg

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax: 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE87 7605 0101 0001 0052 31
BIC: SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
E-Mail vom 23.05.2022; Hr. Wehner	PVRN-328.	0911/231-5304 Frau Jäger	18.11.2022

Stellungnahme zu:
12. Änderung des Flächennutzungsplans sowie
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan
„Bürgerenergiesolarpark Mühlhausen" Nr. 20;
Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Jäger

Geschäftsstelle

Anlage
Gutachten des Regionsbeauftragten

REGIONSBEAUFTRAGTER
für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
PVRN-331. 31.05.2022	24/RB7 832001 ERH Christof Liebel	1514 / 981514	Zi. Nr. 441	17.11.2022

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Mühlhausen Nr. 20" sowie 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 1.294 Ew.; 1990: 1.427 Ew.; 2000: 1.627 Ew.; 2020: 1.759 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Doppel-Grundzentrum

Der Markt Mühlhausen plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Mühlhausen Nr. 20" zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage". Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan, der aktuell Flächen für Landwirtschaft darstellt, entsprechend geändert werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 19,5 ha und befindet sich nordwestlich von Mühlhausen.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Zu o.g. Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 17.08.2021 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Diese Stellungnahme wurde in der 326. Sitzung des Planungsausschusses der Region Nürnberg vom 20.09.2021 beschlossen.
Im Hinblick auf das randlich berührte Vorranggebiet WK 14 wurden Einwendungen nicht erhoben, sofern die Errichtung weiterer potenzieller Windenergieanlagen im Vorranggebiet WK 14 nicht verhindert bzw. eingeschränkt wird. Diesbezüglich wurde auf RP (7) 6.2.1.2 (Z) verwiesen, wonach in den Vorranggebieten raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.

Hinsichtlich dieses Sachverhalts wird auf die diesbezügliche Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken vom 09.11.2022 verwiesen, der sich aus regionalplanerischer Sicht inhaltlich angeschlossen wird.

...

In dieser Stellungnahme ist der Sachverhalt wie folgt dargestellt:

Diesbezüglich und bezüglich des Umgriffs des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf zu erkennen. Die Überlagerung des Vorranggebietes für Windkraft durch die Planung in ihrer vorliegenden Form ist nicht mehr durch die zeichnerische Unschärfe des Regionalplanes (Maßstab 1:100.000, offene Signatur) abgedeckt. Daher sollte eine Rücknahme der geplanten Sondergebietsfläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage" aus dem Überschneidungsbereich mit dem Vorranggebiet Windkraft WK 14 erfolgen, um der hinreichenden Sicherung des Vorrangs der Windkraftnutzung gemäß Ziel 6.2.1.2 RP 7 gerecht zu werden. Dieses Vorgehen wurde als Ergebnis der Besprechung des Sachverhaltes am 21.10.2022 zwischen Investor, Planer, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Regierung von Mittelfranken festgehalten. Daraufhin wurde die Planung mit am 09.11.2022 übersandtem Planentwurf entsprechend dieser Abstimmung in Form eines reduzierten Geltungsbereiches angepasst, gegenüber dem keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht zu erheben wären.

Gegenüber dem Vorhaben werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben, sofern eine Rücknahme der geplanten Sondergebietsfläche aus dem Vorranggebiet Windkraft WK 14 - wie in dem o.g. zwischenzeitlich geänderten Planentwurf vorgeschlagen - erfolgt.

i.V. Asam

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Per E-Mail
TEAM 4 - Landschafts + Ortsplanung
Oedenberger Straße 65
90491 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: doris.froehlich@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
	RMF-SG24-8314.01-85-1-25 Frau Fröhlich	1549 / 981549	Zi. Nr. 455	09.11.2022

Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen - Höchstadt; 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g Vorhaben wurde bereits im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit RS vom 13.08.2021 (Az RMF-SG24-8314.01-85-1-22) aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen. Einwendungen wurden demnach nicht erhoben, sofern der stete Vorrang für die Errichtung von Windkraftanlagen in dem von der vorliegenden Planung randlich überlagerten Vorranggebiet Windkraft WK 14 gewahrt ist. Darüber hinaus wurde von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken eine gute Ein- und Durchgrünung der Anlage mittels integrierter Grünzäsuren insbesondere im östlichen Teilbereich gefordert.

Diesbezüglich und bezüglich des Umgriffs des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf zu erkennen. Die Überlagerung des Vorranggebietes für Windkraft durch die Planung in ihrer vorliegenden Form ist nicht mehr durch die zeichnerische Unschärfe des Regionalplanes (Maßstab 1:100.000, offene Signatur) abgedeckt. Daher sollte eine Rücknahme der geplanten Sondergebietsfläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ aus dem Überschneidungsbereich mit dem Vorranggebiet Windkraft WK 14 erfolgen, um der hinreichenden Sicherung des Vorrangs der Windkraftnutzung gemäß Ziel 6.2.1.2 RP 7 gerecht zu werden. Dieses Vorgehen wurde als Ergebnis der Besprechung des Sachverhaltes am 21.10.2022 zwischen Investor, Planer, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Regierung von Mittelfranken festgehalten. Daraufhin wurde die Planung mit am 09.11.2022 übersandtem Planentwurf entsprechend dieser Abstimmung in Form eines reduzierten Geltungsbereiches angepasst, gegenüber dem keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht zu erheben wären.

Gegenüber dem Vorhaben werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben, sofern eine Rücknahme der geplanten Sondergebietsfläche aus dem Vorranggebiet Windkraft WK 14 – wie in dem o.g. zwischenzeitlich geänderten Planentwurf vorgeschlagen – erfolgt. Die Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde werden weiterhin aufrechterhalten.

...

Für Rückfragen und weitere Beratungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Fröhlich
Regierungsrätin

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Per E-Mail
TEAM 4 - Landschafts + Ortsplanung
Oedenberger Straße 65
90491 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: doris.froehlich@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
W/sc 24.05.2022	RMF-SG24-8314.01-85-9-5 Frau Fröhlich	1549 / 981549	Zi. Nr. 455	09.11.2022

Markt Mühlhausen, Landkreis Erlangen - Höchstadt; Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgerenergiesolarpark Mühlhausen"

hier: Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g Vorhaben wurde bereits im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit RS vom 13.08.2021 (Az RMF-SG24-8314.01-85-9-2) aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen. Einwendungen wurden demnach nicht erhoben, sofern der stete Vorrang für die Errichtung von Windkraftanlagen in dem von der vorliegenden Planung randlich überlagerten Vorranggebiet Windkraft WK 14 gewahrt ist. Darüber hinaus wurde von der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken eine gute Ein- und Durchgrünung der Anlage mittels integrierter Grünzäsuren insbesondere im östlichen Teilbereich gefordert.

Diesbezüglich und bezüglich des Umgriffs des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf zu erkennen. Die Überlagerung des Vorranggebietes für Windkraft durch die Planung in ihrer vorliegenden Form ist nicht mehr durch die zeichnerische Unschärfe des Regionalplanes (Maßstab 1:100.000, offene Signatur) abgedeckt. Daher sollte eine Rücknahme der geplanten Sondergebietsfläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ aus dem Überschneidungsbereich mit dem Vorranggebiet Windkraft WK 14 erfolgen, um der hinreichenden Sicherung des Vorrangs der Windkraftnutzung gemäß Ziel 6.2.1.2 RP 7 gerecht zu werden. Dieses Vorgehen wurde als Ergebnis der Besprechung des Sachverhaltes am 21.10.2022 zwischen Investor, Planer, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Regierung von Mittelfranken festgehalten. Daraufhin wurde die Planung mit am 09.11.2022 übersandtem Planentwurf entsprechend dieser Abstimmung in Form eines reduzierten Geltungsbereiches angepasst, gegenüber dem keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht zu erheben wären.

Gegenüber dem Vorhaben werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben, sofern eine Rücknahme der geplanten Sondergebietsfläche aus dem Vorranggebiet Windkraft WK 14 – wie in dem o.g. zwischenzeitlich geänderten Planentwurf vorgeschlagen – erfolgt. Die Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde werden weiterhin aufrechterhalten.

...

Für Rückfragen und weitere Beratungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Fröhlich
Regierungsrätin

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Markt Mühlhausen, Hauptstraße 2, 96172 Mühlhausen

☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

☒ Bebauungsplan **„Solarpark Mühlhausen Nr. 20“**
für das Gebiet

☒ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB) **22.07.2022**

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Postfach, 90041 Nürnberg, Tel. 0911/23609-400.

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gewässer

Den Beschlussvorschlag vom 12.04.2022 nehmen wir zur Kenntnis.

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Nürnberg, den 19.07.2022
Ort, Datum

gez.
D r. H ü m m e r, Oberregierungsrat
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Markt Mühlhausen, Hauptstraße 2, 96172 Mühlhausen

☒ Flächennutzungsplan **12. Änderung** ☒ mit Landschaftsplan

☐ Bebauungsplan
für das Gebiet

☐ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB) **22.07.2022**

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Postfach, 90041 Nürnberg, Tel. 0911/23609-400.

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gewässer

Den Beschlussvorschlag vom 12.04.2022 nehmen wir zur Kenntnis.

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Nürnberg, den 19.07.2022
Ort, Datum

gez.
D r. H ü m m e r, Oberregierungsrat
Unterschrift, Dienstbezeichnung